

Ltg.-439/G-5/1-1996

Betrifft
Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

B e r i c h t

des

V E R F A S S U N G S - A U S S C H U S S E S

Der Verfassungs-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 21. März 1996, am 26. März 1996 und am 28. März 1996 sowie in der Sitzung des Unterausschusses des Verfassungs-Ausschusses am 26. März 1996 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Uhl und Dr.Strasser geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1:

Hiemit soll unzweifelhaft ausgedrückt werden, daß die Gemeinden das von der Landesregierung in ihrer Verordnung zu gestaltende Muster zum Anschlag an der Amtstafel verwenden müssen.

Zu Z.2:

Nunmehr soll - bei unveränderter Gesetzeslage - deutlicher als bisher ausgedrückt werden, daß in Verfahren nach diesem Gesetz die (von der Kreiswahlbehörde verschiedene) Bezirkswahlbehörde ihre Zuständigkeit wahrzunehmen hat, während die Kreiswahlbehörde beim Vollzug der NÖ GRWO 1994 nicht einzuschreiten hat.

Zu Z.2a und Z.2b:

Entsprechend den anderen Wahlrechtsordnungen soll die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- und der Sprengelwahlbehörden nicht mehr variabel sein, sondern gesetzlich fixiert werden. Dabei war darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in Klein- und Kleinstgemeinden die erforderliche Anzahl an Beisitzer- und Ersatzmitgliedern besetzt werden kann.

Zu Z.3:

Schon nach der bisherigen Regelung durften zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden; außerdem war es zulässig, dieselben Wahlzeugen in mehrere Wahlbehörden zu entsenden. Nunmehr soll klargestellt werden, daß dieses Recht auch dann besteht, wenn dieselben Wahlzeugen in mehrere Wahlbehörden, die in verschiedenen Wahllokalen untergebracht sind, entsendet werden.

Z.4:

Zufolge Art. 11 der Kommunalwahlrechtsrichtlinie der EU muß der Wohnsitzmitgliedstaat die aktiv und passiv wahlberechtigten Unionsbürger, die nicht die Staatsbürgerschaft des Wohnsitzmitgliedstaates besitzen, rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes unterrichten. Die vorgeschlagene Regelung soll die Landesregierung zur inhaltlichen Gestaltung der vom Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde an der Amtstafel kundzumachenden Drucksorte ermächtigen.

Zu Z.5:

Die statische Verweisung auf das NÖ Landesbürgerevidenzengesetz in der Stammfassung soll durch eine dynamische Verweisung ersetzt werden.

Zu Z.6a:

Wahlvorschläge sollen deshalb am letzten Tag der Frist für ihre Einbringung spätestens um 12.00 Uhr im Gemeindeamt eingebracht werden, weil in vielen Kleingemeinden die Amtsstunden um 12.00 Uhr enden bzw. die Gemeindeämter ab diesem Zeitpunkt nicht (mehr) besetzt sind.

Zu Z.7:

Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat zum Zeitpunkt der Gemeinderatsauflösung oder Wahlausschreibung nicht mehr vertreten waren, weil etwa alle ihr angehörenden Gemeinderäte und Ersatzmitglieder ihr Amt zurückgelegt bzw. ihre Berufung in den Gemeinderat abgelehnt haben, mußten bislang ihren Wahlvorschlägen für die nächste Gemeinderatswahl Unterstützungserklärungen beifügen. Es soll aber genügen, daß eine Wahlpartei im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, um Wahlvorschläge ohne Unterstützungserklärungen einbringen zu können; und zwar auch dann, wenn die Wahlpartei zwischenzeitig ihre Parteibezeichnung geändert hat.

Zu Z.8:

Eine Regelung über die Möglichkeit, eine Unterstützungserklärung zurückzuziehen, sieht die NÖ GRWO 1994 im Unterschied zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 nicht vor. Dies hat in einigen Fällen Wahlbehörden erhebliche Schwierigkeiten verursacht und auch zu Wahlanfechtungen Anlaß geboten. Nunmehr soll es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Unterstützungserklärungen (lediglich) vor Einbringung des Wahlvorschlages bei der Gemeinde zurückgezogen werden können.

Zu Z.9:

Die Änderungsanordnung der Z.22 ist im Hinblick darauf, daß die Terminologie in § 29 Abs.2 lit.e und in § 34 Abs.2 zweiter Satz einheitlich auf "im zuletzt gewählten Gemeinderat" geändert wird, entbehrlich.

Zu Z.10:

Die Erläuterungen zu Z.7 treffen auch hier zu.

Zu Z.11:

Der amtliche Stimmzettel mußte bislang nicht als solcher bezeichnet werden. Zur deutlichen Unterscheidung des amtlichen Stimmzettels vom nichtamtlichen Stimmzettel durch den Wähler ist diese Anordnung unbedingt erforderlich. Demgegenüber erscheint - wie die Regierungsvorlage vorsieht - eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dem Wähler Kuvert und amtlichen Stimmzettel auszuhändigen, im Hinblick auf die bestehende Regelung in § 41 Abs.4 letzter Satz entbehrlich.

Zu Z.12:

Die ausdrückliche Bezeichnung des amtlichen Stimmzettels als solchen (s. die obige Z.11) erfordert die Übernahme der in den anderen Wahlrechtsordnungen (hier: der LWO 1992) normierten verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion in die NÖ GRWO 1994.

Zu Z.13:

Unter den bezeichneten Voraussetzungen sollen Wahlpunkte nach Maßgabe der Reihung der Wahlwerber auf dem Wahlvorschlag vergeben werden. Erhält beispielsweise ein Wahlkuvert zwei Stimmzettel mit jeweils einer Namensnennung von Kandidaten derselben Wahlpartei, so erhalten nur diese beiden Kandidaten Wahlpunkte. Fraglich ist es in diesem Fall, wer als an erster Stelle gereiht anzusehen ist und somit die meisten Wahlpunkte (§ 54 Abs.3 lit.b) zu erhalten hat. Die vorliegende Gesetzesbestimmung fingiert, daß derjenige

die meisten Wahlpunkte erhalten soll, der im Wahlvorschlag vor dem anderen Kandidaten gereiht ist. Der zweitbezeichnete Bewerber erhält demnach in diesem Beispiel einen Wahlpunkt weniger als der an fingierter erster Stelle gereichte Bewerber, wenn diese Wahlpartei zumindest zwei Mandate erreicht hat.

Zu Z.14:

Die Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörden, besonderen Wahlbehörden und der Einspruchskommission und die sie bestellenden Organe sollen hiemit deutlicher und leichter lesbar als in der Regierungsvorlage umschrieben werden.

SIVEC
Berichterstatter

UHL
Obmann